Staatsanwaltschaft Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 231

Herrn
Rüdiger Stobbe
Eynattener Str. 84
52054 Aachen

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: **231 Js 3123/19**

Dienstgebäude:
10559 Berlin, Turmstr. 91

Tel- Durchwahl **(030) 9014 0**
Zentrale (030) 9014 0
Fax Zentrale (030) 9014 3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 18. November 2019

Strafanzeige vom 18.10.2019 gegen
Michel Friedmann
Vorwurf: Volksverhetzung

Sehr geehrter Herr Stobbe,

auf Ihre oben genannte Strafanzeige, die zuständigkeitshalber von der Staatsanwaltschaft Berlin bearbeitet worden ist, teile ich Ihnen nach erfolgter rechtlicher Prüfung Folgendes mit:

Gemäß §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jedem ihr bekannt gewordenen Verdacht einer strafbaren Handlung nachzugehen, sofern hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Gleichzeitig wird durch die genannten Vorschriften jedoch auch die strafverfahrensrechtliche Befugnis zum Einschreiten begrenzt, da die Strafverfolgungsbehörden erst dann aufklärend und strafverfolgend tätig werden dürfen, wenn die gesetzlich geforderten zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen.

Die Überprüfung ihres Anzeigevorbringens hat ergeben, dass Ihre Ausführungen keine Veranlassung bieten, in strafrechtliche Ermittlungen einzutreten, da sich aus Ihrem Vorbringen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Verhaltens der von Ihnen beschuldigten Person ergeben haben (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Wie auch immer man zu der Äußerung des Beschuldigten stehen mag, liegt eine Volksverhetzung schon deshalb nicht vor, weil diese Äußerungen erkennbar weder geeignet sind, den öffentlichen

Frieden im Sinne des Strafgesetzbuches zu stören noch der von Ihnen Beschuldigte zum Hass aufgestachelt, zu Willkürmaßnahmen aufgefordert noch die Menschenwürde einer nationalen, religiösen oder ethnischen Gruppe angegriffen hat. Es handelt sich vielmehr um eine Äußerung im Rahmen des politischen Meinungskampfs. Dabei muss die grundrechtsbeschränkende Strafvorschrift im Lichte des eingeschränkten Grundrechts ausgelegt und angewandt werden, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene zur Geltung kommen kann. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG) schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat.

Das Ausmaß des Schutzes hängt von dem Zweck der Meinungsäußerung ab. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen. Bei Beiträgen zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage spricht eine Vermutung zu Gunsten der freien Rede. Insbesondere müssen in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik und Äußerungen hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert werden, da anderenfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses droht. Eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an der Zulässigkeit öffentlicher Kritik in politischen Auseinandersetzungen überhöhte Anforderungen stellt, ist daher nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz nicht vereinbar (BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 1990 – 1 BvR 1165/89 –, juris).

Die Darstellungen und Worte stehen nicht isoliert, sondern fallen in den Zusammenhang mit der Zurückweisung von parteipolitischen Standpunkten der AFD und ihrer Mitglieder, für die der Beschuldigte wirbt. Die Äußerung erhält so ihre Bedeutungsrichtung. Denn die in Rede stehenden Äußerungen kann nicht aus dem vorhandenen Bedeutungszusammenhang gelöst werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Mai 1980 – 1 BvR 103/77 –, BVerfGE 54, 129-139).

Da auch unter keinem anderen rechtlichen Gesichtspunkt der Anfangsverdacht einer Straftat besteht, habe ich das Verfahren daher - ohne in Ermittlungen eingetreten zu sein - nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Sadri-Herzog
Staatsanwältin